

Klienten-Info 05/2013

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

1	WAS SIE ÜBER DIE AKTUELLE PENDLERREGELUNG WISSEN SOLLTEN.....	1
2	GELTEN DIE AUSNAHMEN VOM ABFLUSSPRINZIP AUCH FÜR ARBEITSMATERIALEN VON KÜNSTLER?.....	3
3	VWGH: ARBEITGEBERBEGRIFF UND 183-TAGE-REGEL	3
4	SPLITTER	4

1 Was Sie über die aktuelle Pendlerregelung wissen sollten

Rückwirkend mit 1.1.2013 wurde die steuerliche Förderung von Pendlern erweitert. Nach der ausführlichen Darstellung in unserer Klienten-Info Ausgabe 2/2013 nochmal ein Überblick der wichtigsten Eckpunkte:

1.1 Pendlerpauschale auch für Teilzeitkräfte

Die Neuregelung sieht nun einen **Anspruch auf ein Pendlerpauschale auch für Teilzeitbeschäftigte** vor, die nur an einem oder an zwei Tagen pro Woche zu ihrer Arbeitsstätte fahren. Diese erhalten ein bzw. zwei Drittel des jeweiligen Pendlerpauschales. Fahren Pendler mindestens an drei Tagen pro Woche zur Arbeit, erhalten sie wie bisher das Pendlerpauschale zur Gänze. Auch die bisherige Kilometerstaffel und die Höhe der Pendlerpauschalen bleiben unverändert.

Pendlerpauschale ab 1.1.2013 für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte				
	Einfache Wegstrecke	an mehr als 10 Tagen pro Monate	an 8 bis 10 Tagen pro Monat	an 4 bis 7 Tagen pro Monat
Kleines Pendler- pauschale	20 bis 40 km	696 €	464 €	232 €
	40 bis 60 km	1.356 €	904 €	452 €
	über 60 km	2.016 €	1.344 €	672 €
Großes Pendler- pauschale	2 bis 20 km	372 €	248 €	124 €
	20 bis 40 km	1.476 €	984 €	492 €
	40 bis 60 km	2.568 €	1.712 €	856 €
	über 60 km	3.672 €	2.448 €	1.224 €

Das Pendlerpauschale steht **nicht** zu:

- wenn Arbeitnehmer ein Dienstauto auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können; diese Einschränkung gilt aber erst ab 1.5.2013;
- wenn Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnsitz am Arbeitsort und dem Familienwohnsitz (= Familienheimfahrten) als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- Bestehen mehrere Dienstverhältnisse, dann steht maximal ein volles Pendlerpauschale (d.h. maximal drei Drittel) im Kalendermonat zu.

1.2 Neueinführung des Pendlereuros

Arbeitnehmern, die Anspruch auf ein Pendlerpauschale haben, steht ein zusätzlich ein Absetzbetrag, der sogenannte **Pendlereuro** zu. Der Pendlereuro beträgt **jährlich 2 € pro Kilometer** der **einfachen Fahrtstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn die Strecke mindestens 11 Mal pro Monat zurückgelegt wird. Für Teilzeitarbeitskräfte gilt die gleiche Drittelung wie für das Pendlerpauschale.

1.3 Jobticket für alle

Die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) können nun auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht (zB nun auch im Raum Wien möglich). Aber Achtung, keine Gehaltsumwandlung.

Mit der **Pendlerverordnung**, die grundsätzlich ab **1.1.2014** zu beachten ist, wurden die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und Pendlereuros hinsichtlich Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sowie zur Frage der Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit der Benützung eines Massenbeförderungsmittels konkretisiert. Dreh- und Angelpunkt dafür wird der sogenannte „**Pendlerrechner**“, der auf der Homepage des BMF ab 1.1.2014 zur Verfügung stehen soll, sein. Mit Hilfe des Pendlerrechners kann dann u.a. festgestellt werden, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist. **Unzumutbar** ist die **Benützung eines Massenbeförderungsmittels** dann, wenn

- zumindest für die **halbe Strecke** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung steht, oder
- der Steuerpflichtige einen **Gehbehindertenausweis** gem. § 29b Straßenverkehrsordnung besitzt oder eine dauernde Gesundheitsschädigung oder Blindheit im Behindertenpass eingetragen ist,
- für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine **Zeitdauer von mehr als 120 Minuten** überschritten wird.

Die Benützung eines Massenbeförderungsmittels ist stets zumutbar, wenn für die Fahrtstrecke bis zu 60 Minuten gebraucht wird. Stellt sich nun die Frage, wie ist bei einer **Zeitdauer zwischen 60 und 120 Minuten** vorzugehen. Hier kommt wiederum der Pendlerrechner ins Spiel. Übersteigt nämlich die (tatsächliche) kürzest mögliche Zeitdauer die (mittels Pendlerrechner berechnete) entfernungsabhängige Höchstdauer, ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels unzumutbar und damit das große Pendlerpauschale anzusetzen. Für die Ermittlung der „**entfernungsabhängigen Höchstdauer**“ wird auf den Sockel von 60 Minuten zusätzlich eine Minute je Kilometer Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsplatz draufgeschlagen (max. 120 Minuten).

Beispiel:

Ein Mitarbeiter fährt mit dem Auto von der Wohnung zum Bahnhof und dann mit dem Zug und dem Bus zur Arbeitsstätte. Dafür benötigt er in der Früh 70 Minuten und am Abend 85 Minuten. Die Entfernung laut Pendlerrechner beträgt 50 km.

Berechnung der entfernungsabhängigen Höchstdauer: 60 min (Sockel) + 50 min (1 min je Km) = 110 min

Da die tatsächliche Fahrtzeit (=85 min) kürzer als die entfernungsabhängige Höchstdauer von 110 min ist, steht nur das kleine Pendlerpauschale zu.

Der **Ausdruck** des ermittelten Ergebnisses des **Pendlerrechners** gilt als **amtlicher Vordruck** für den Antrag auf Berücksichtigung des Pendlerpauschales (bisher Formular L 34) und ist zu den Lohnkonten zu nehmen bzw. für Zwecke der Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung zu verwenden.

2 Gelten die Ausnahmen vom Abflussprinzip auch für Arbeitsmaterialien von Künstlern?

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können bekanntlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten von als **Umlaufvermögen** angeschafften **Gebäuden und Wirtschaftsgütern**, die **keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen**, seit **1.4.2012** nicht mehr bei Bezahlung als Betriebsausgaben absetzen, sondern erst, wenn diese verkauft werden und daher dem Aufwand ein entsprechender Veräußerungserlös gegenüber steht. Zu den betroffenen Wirtschaftsgütern zählen u.a. Grundstücke, Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, bestimmte Gegenstände des Umlaufvermögens, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut 5.000 € (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, wie z.B. Edelsteine, Schmucksteine, Zahngold, Anlagegold- oder Anlagesilber, Kunstwerke, Antiquitäten und Wirtschaftsgüter, denen nach der Verkehrsauffassung ein besonderer Seltenheits- oder Sammlerwert zukommt (z.B. alte Musikinstrumente, Briefmarken, seltene Weine). Weiterhin sofort absetzbar sind bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung Ausgaben für Wirtschaftsgüter, wie z.B. wertvolle Hölzer, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, Steine, Marmor zur Weiterverarbeitung, nur gewerblich nutzbare Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zutaten, Halbfertig- oder Fertigprodukte, ausgenommen Zahngold.

Besondere Aufregung hat diese Neuregelung auch vor kurzem bei Künstlern hervorgerufen. Vom Finanzministerium wurde aber unter Hinweis auf die Einkommensteuerrichtlinien klargestellt, dass wertvolle Arbeitsmaterialien, die zur Weiterverarbeitung bestimmt sind, ohnehin nicht von der Neuregelung betroffen sind.

3 VwGH: Arbeitgeberbegriff und 183-Tage-Regel

Gerade bei kurzfristigen Konzernentsendungen von Mitarbeitern kam es in letzter Zeit häufig zu Qualifikationskonflikten mit den ausländischen Finanzverwaltungen, wenn es sich um eine Arbeitskräftegestellung an die ausländische Konzerngesellschaft handelt und die Lohn- und Lohnnebenkosten weiterverrechnet werden.

Die Doppelbesteuerungsabkommen sehen regelmäßig vor, dass in solchen Fällen Österreich ausnahmsweise das Besteuerungsrecht behält, wenn

- sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage im ausländischen Tätigkeitsstaat aufhält und
- die Vergütungen nicht von einem Arbeitgeber gezahlt werden, der im ausländischen Tätigkeitsstaat ansässig ist und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte im ausländischen Tätigkeitsstaat des Arbeitgebers getragen werden.

Die österreichische Finanzverwaltung hat sich bisher auf den Standpunkt gestellt, dass bei derartigen kurzfristigen Entsendungen – ausgehend von einer zivilrechtlichen Interpretation – die Arbeitgebereneigenschaft beim österreichischen Entsender und damit das Besteuerungsrecht in Österreich verbleibt. Viele ausländische Staaten interpretieren den Arbeitgeberbegriff hingegen in wirtschaftlicher Hinsicht und werten die Tatsache der Tragung der Vergütungskosten als entscheidendes Kriterium. Der VwGH hat sich in einer kürzlich ergangenen Entscheidung ebenfalls dafür ausgesprochen, den wirtschaftlichen Arbeitgeberbegriff anzuwenden. Dies bedeutet, dass **auch bei einer weniger als 183 Tage dauernden Entsendung eines Mitarbeiters die Bezüge in Österreich nicht besteuert werden können, wenn sie an die ausländische Gesellschaft weiterverrechnet werden**. Die Reaktion der Finanzverwaltung auf dieses Erkenntnis bleibt abzuwarten.

4 Splitter

4.1 Service-Entgelt 2014 für die e-card

Das **Serviceentgelt 2014** für die **e-card** beträgt **10,30 €** (bisher 10 €). Neu ist, dass für mitversicherte Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten kein Serviceentgelt mehr zu bezahlen ist (mitversicherte Kinder waren bisher schon ausgenommen).

Dienstgeber müssen bei der November-Lohnverrechnung für alle am 15.11.2013 beschäftigten echte und freie Dienstnehmer (ausgenommen geringfügig Beschäftigte) das Service-Entgelt 2014 einbehalten und bis spätestens 16.12.2013 an die GKK überweisen. Vorschreibetriebe können die Summe der einzuhaltenden Service-Entgelte mit dem Formular "Meldung zum Service-Entgelt" bis zum 9.12.2013 melden.

4.2 Meldungserstattung via ELDA

Personengesellschaften (wie z.B. OG und KG) und juristische Personen müssen **ab 1.1.2014** An- und Abmeldungen etc. für ihre Dienstnehmer **ausnahmslos über ELDA**, dem elektronischen Datenaustauschsystem mit den Sozialversicherungsträgern, durchführen. Meldungen in Papierform stellen einen Meldeverstoß dar, der sanktioniert wird.

4.3 EuGH: Zwangstrafen für verspätete Offenlegung zulässig

Nach Ansicht des EuGH ist die Regelung, dass bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses **sofort** und ohne Vorankündigung eine **Mindestgeldstrafe von 700 €** verhängt wird, zulässig.